

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Helga Bennink +49 202 563 4627 +49 202 563 8044 helga.bennink@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.10.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0879/19/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>31.10.2019</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 10.09.2019 zum Thema Vom Verkehr auf der A 46 verursachter Umgebungslärm</b>		

#### Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ vom 10.09.2019, VO/0879/19

#### Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

#### Einverständnisse

Entfällt

#### Unterschrift

Meyer

#### Begründung

1. Aus welchem Jahr stammt das Datenmaterial über die Verkehrsentwicklung (Fahrzeugaufkommen auf der A 46, Lärmkartierung)?

Das Datenmaterial über die Verkehrsentwicklung stammt aus dem Jahr 2015.

2. Stimmt es, dass die EU Lärmschutz-Aktionspläne der Stadt vorschreibt?

Ja, mit dem Lärmaktionsplan soll das Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, sechster Teil, §§ 47a-f) und der Verordnung über die Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung, 34. BImSchV) umgesetzt werden, die Lebensqualität in Ballungsräumen durch Minderung der Lärmbelastung zu verbessern. Es verpflichtet die Ballungsraumkommunen zur Erstellung und regelmäßigen Überarbeitung des Lärmaktionsplans. Zu Ballungsräumen zählen Gebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer. Demnach ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, alle fünf Jahre den Lärmaktionsplan basierend auf den Berechnungen der jeweils aktuellen Lärmkartierung zu erstellen.

3. Welche Bestandteile sind verpflichtend in diesem Plan für den Ausbau der A46?

Der Ausbau der A 46 findet in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren statt. Er ist nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans. Im Rahmen der Bearbeitung des Lärmaktionsplans der Stufe 3 wird sich aufgrund der Berechnung des Lärms herausstellen, ob sich die A 46 bzw. Teilstrecken der A 46 als Lärm-Hotspots herausstellen und somit einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

4. Aus welchen Gründen hat man auf die nicht verpflichtenden Teile eines solchen Lärmschutzplanes verzichtet (z.B. Abschätzung der Gesamtverkehrsentwicklung als Hauptquelle von Lärm)?

In dem Lärmaktionsplan werden entsprechend der einschlägigen Vorgaben keine Prognosen, Planungen bzw. Entwicklungen aufgezeigt. Vielmehr wird eine Bestandsbewertung vorgenommen, deren Grundlage die Lärmkartierung ist. Die Lärmkartierung basiert auf Lärmberechnungen nach vorgegebenen Methoden, keine Lärmmessungen, mit aktuellen Daten. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind ausschlaggebend für die Auswahl der Maßnahmen für die folgenden 5 Jahre, die nach Abwägung, Gewichtung der Vor- und Nachteile und realistischer Abschätzung der Umsetzbarkeit im Rahmen des Möglichen, wie z.B. finanzieller Rahmenbedingungen, von den Mitgliedern des Arbeitskreises Lärmaktionsplan der Stadt Wuppertal ausgewählt und bewertet werden. Es wird demnach nicht auf „verpflichtende Teile des Lärmschutzplanes“ aus den Vorgaben zur Erstellung eines Lärmaktionsplans verzichtet.

5. Die jahrzehntelange Kürzungspolitik der Bundes- und Landesregierung NRW hat dazu geführt, dass der Substanzverlust im Autobahnnetz nicht nur eine ökonomische sondern auch eine verkehrspolitische Qualität angenommen hat: Die maroden Rheinbrücken in Duisburg und Köln waren absehbar und lenken nun große Teile des Güter- und Schwerlastverkehrs über die letzte verbliebene Rheinpassage in Düsseldorf und erhöhen das Verkehrsaufkommen auf der A 46 in höherem Maße als in den bisherigen Planungen. Wie findet diese Entwicklung ihren Niederschlag im Lärmaktionsplan der Stadt?

Die Entwicklung findet voraussichtlich keinen Niederschlag im Lärmaktionsplan der Stadt, da, wie bereits ausgeführt, im Lärmaktionsplan der Verkehr nicht prognostiziert wird.

6. Was kann die Stadt tun, um den schleichenden sechsspurigen Ausbau der A 46 auf dem Stadtgebiet zu verhindern?

Das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der A 46 in Vohwinkel ist abgeschlossen. Die Klage der Stadt Wuppertal gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde vom Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich abgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zeitnah umsetzen wird.

Im Rahmen der geplanten „Erhaltungsmaßnahmen“ für die A 46 vom Sonnborner Kreuz bis zur Anschlussstelle Barmen ist nach Aussage des Landesbetriebs Straßen.NRW kein Ausbau durch die Ergänzung von Fahrspuren vorgesehen.

Sollten zukünftig Fahrspuren an der A 46 ergänzt werden, handelt es sich i.d.R. um eine wesentliche Änderung des Verkehrsweges und es müsste dann ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. In diesen Verfahren wird die Stadt Wuppertal als Beteiligte formell angehört. Allerdings sind die rechtlich durchsetzbaren Belange der Stadt darauf beschränkt, dass sie durch die Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit oder eigene Vermögensinteressen begründet sein müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies zuletzt im Klageverfahren gegen den sechsstreifigen Ausbau der A 46 in Vohwinkel bekräftigt. Es erscheint deshalb eher unwahrscheinlich, dass auf diesem Wege ein sechsstreifiger Ausbau verhindert werden könnte. Die grundsätzliche Entscheidung über den Ausbau von Autobahnen wird im Bundesverkehrswegeplan getroffen, an dessen Aufstellung die Städte nicht beteiligt werden.